

VERBANDSSATZUNG

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder, Aufgaben, Name und Sitz

Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbands

- § 2 Organe
§ 3 Mitglieder der Verbandsversammlung
§ 4 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
§ 5 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
§ 6 Bedienstete des Verbands
§ 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
§ 8 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

II. Anlagen

- § 9 Betrieb der verbandseigenen Anlagen
§ 10 Anschlussbedingungen, Kapazitätsanteile

III. Deckung des Aufwands

- § 11 Baukosten
§ 12 Anlagenerweiterung
§ 13 Umlagen
§ 14 Kapitaldienstumlage
§ 15 Betriebskostenumlage

IV. Sonstiges

- § 16 Satzungsänderungen
§ 17 Neuaufnahme von Gemeinden
§ 18 Ausscheiden von Verbandsgemeinden
§ 19 Auflösung des Verbandes
§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 21 Streitigkeiten
§ 22 Inkrafttreten der Verbandssatzung

VERBANDSSATZUNG
des
ABWASSERZWECKVERBANDS BÖRSTINGEN
vom 17. September 2002

Die Gemeinde Eutingen im Gäu Landkreis Freudenstadt und die Gemeinde Starzach Landkreis Tübingen schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBL S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.1983 (GBL S. 229) zu einem Zweckverband zusammen. Zur Bildung dieses Zweckverbands vereinbarten sie aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL S. 577) folgende

V E R B A N D S S A T Z U N G

I. ALLGEMEINES

§ 1

Mitglieder, Aufgaben, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde Eutingen im Gäu für ihren Ortsteil Weitingen mit Wohnbezirk Eyach (links und rechts des Neckars) und die Gemeinde Starzach für ihre Ortsteile Bierlingen, Felldorf, Börstingen und Sulzau mit Wohnbezirk Schloss Weitenburg bilden unter dem Namen
„Abwasserzweckverband Börstingen“
einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen, industriellen Abwässer und das Oberflächenwasser zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter „Neckar“ zu reinigen sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, unschädlich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Verbandsanlagen (Verbindungssammler, Regenwasserbehandlungsanlagen, Pumpstationen, Kläranlage, sonstige Sonderbauwerke) zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Starzach-Bierlingen.

II. VERFASSUNG, VERWALTUNG UND VERTRETUNG DES VERBANDES

§ 2

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsgemeinden.
Der Verbandsversammlung gehören von den Gemeinden an:
 - Eutingen im Gäu 5 Vertreter
 - Starzach 5 Vertreter.Die Bürgermeister sind in dieser Vertreterzahl eingeschlossen.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Die weiteren Stellvertreter einer Verbandsgemeinde und je ein Stellvertreter für sie werden vom Gemeinderat der Verbandsgemeinden auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte widerruflich gewählt. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden ist, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt dies entsprechend.

§ 4 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, des GKZ oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters der Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung hat in der Regel mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig durch den Zweckverband bekannt zu machen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle zwei Verbandsgemeinden vertreten sind und die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten, die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern, deren Stellvertretern oder den beauftragten Bediensteten abgegeben. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen für die Stimmabgabe erteilen. Sofern ein Verbandsmitglied an seine Vertreter in der Verbandsversammlung keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgabe der Stimmen ihrer Körperschaft.

- (5) Der Vorsitzende kann zu den Beratungen der Verbandsversammlung Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (7) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung während der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
Die Verbandsmitglieder erhalten von jeder Niederschrift eine Mehrfertigung. Einwendungen gegen die Niederschrift können von jedem Verbandsmitglied binnen vier Wochen nach Zustellung erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet die darauf folgende Verbandsversammlung.

§ 5

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf acht Jahre gewählt. Stellt den Verbandsvorsitzenden die Gemeinde Starzach, so soll der Vertreter von der Gemeinde Eutingen im Gäu gestellt werden und umgekehrt.
- (2) Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter aus dem Gemeinderat aus, so endet auch dessen Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird dann ein Ersatzmann gewählt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse seiner Organe. Ihm sind ferner folgende Zuständigkeiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Vollzug der Haushaltspläne einschließlich Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu 15.000 €
 - b) Die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu dem Betrag von 3.000 € im Einzelfall.
 - c) Gewährung von Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfalle.
 - d) Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Wert bis zu 15.000 €
 - e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall.
 - f) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 € im Einzelfall.
 - g) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung.
 - h) Kassenkreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der anderen Verbandsgemeinde bzw. dessen Stellvertreter. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich der Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 6 Bedienstete des Verbands

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Kassenverwalter und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter. In der Regel sollen es Bedienstete der Verbandsgemeinden sein.
- (2) Zur technischen Betreuung der Verbandsanlagen werden vom Verband die erforderlichen Bediensteten angestellt.

§ 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Die Geschäfte der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung werden vom jeweiligen Kassenverwalter wahrgenommen.
- (2) Die Aufsicht über die Verbandskasse übt der Verbandsvorsitzende aus. Ihm obliegt auch die Eigenprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung.

§ 8 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder und bei Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe durch Satzung festgelegt wird.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgelegt wird.

III. ANLAGEN

§ 9 Betrieb der verbandseigenen Anlagen

- (1) Der Verband errichtet die gemeinsamen Verbandsanlagen in einer ausreichenden Größenordnung. Er nimmt im übrigen die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 wahr.
Folgende Anlagen sind vom Verband hergestellt und in sein Eigentum übernommen worden und werden von ihm unterhalten:
 - a) die mechanisch-biologische Sammelkläranlage mit allen erforderlichen Nebenanlagen auf Markung Börstingen,
 - b) die Regenüberlaufbecken Eyach, Bierlingen, Felldorf, Börstingen und Sulzau mit allem technischen Zubehör,
 - c) die Zuleitungssammler Weitingen - Kläranlage ab dem Energievernichtungsschacht 365 a,
 - d) der Zuleitungssammler Bierlingen - Kläranlage ab Schacht 151,
 - e) der Zuleitungssammler Börstingen - Kläranlage ab Schacht 152 und 459 a,
 - f) der Zuleitungssammler Sulzau - Kläranlage ab dem RÜB Sulzau,
 - g) der Zuleitungssammler Felldorf - Kläranlage ab Schacht 81 Markung Felldorf und ab Schacht 150.10 Markung Börstingen bis zum Pumpwerk Felldorf auf Flurstück Nr. 820/2 Markung Börstingen,
 - h) das Pumpwerk Felldorf auf Flurstück Nr. 820/2 Markung Börstingen,
 - i) die neu geschaffene Wasserzuleitung für das Pumpwerk Felldorf von Schacht 141.1 und Schacht 150.10 bis zum Pumpwerk Felldorf auf Flurstück Nr. 820/2 Markung Börstingen.

- (2) Die Durchführung der Ortskanalisation und deren Unterhaltung ist Sache der Verbandsmitglieder. Vor wesentlichen Änderungen und Erweiterungen müssen sie sich mit dem Verband unter Vorlage von Planungsunterlagen rechtzeitig in Verbindung setzen.
- (3) Bei Änderungen des Abwasserzuflusses auf dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes nach Menge und Beschaffenheit, die zusätzliche Aufwendungen des Verbands zur Folge haben, verlangt der Verband Ersatz seiner Mehraufwendungen für den Ausbau, die Unterhaltung und den Betrieb der verbandseigenen Anlagen.

§ 10 **Anschlussbedingungen, Kapazitätsanteile**

- (1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die zum Schutz der Anlagen des Zweckverbands und deren Betrieb erforderlichen Vorschriften (Entwässerungssatzungen) zu erlassen und Gesuche zum Anschluss an die öffentlichen Kanäle dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.
- (2) In die Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder sind die Einleitungsbeschränkungen der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg in ihrer jeweilig gültigen Fassung aufzunehmen. Anschlüsse der Verbandsmitglieder und Einzelanschlüsse an Verbindungssammler, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke und Kläranlage sind zu gestatten, wenn sie den in dieser Mustersatzung aufgeführten Beschränkungen nicht zuwiderlaufen. In Zweifelsfällen ist die zuständige Wasserwirtschaftsverwaltung anzuhören.
- (3) Sofern es notwendig ist, kann der Verband im Zusammenhang mit der Anschlussgenehmigung besondere Auflagen erteilen.
- (4) Die einzelnen Verbandsmitglieder dürfen Abwässer nur in der Menge und Beschaffenheit der gemeinsamen Anlage zuführen, wie sie bei der Planung zugrunde gelegt worden sind und den angemeldeten Kapazitätsanteilen (§ 10 Abs. 7) entsprechen. Dabei muss jedes Verbandsmitglied dafür Sorge tragen, dass kein Frischwasser in das jeweils örtliche Kanalnetz eingeleitet wird, welches zu einer hydraulischen Mehrbelastung der Verbandsanlagen führt.
- (5) Es bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung:
 - a) eine Überschreitung der vorgesehenen Planungszahlen (Kapazitätsanteile);
 - b) eine nach Auffassung der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Abwässer. Die Zustimmung zur Einleitung muss versagt werden, wenn Schädigungen an Verbandsanlagen zu erwarten sind.
- (6) Zur Festlegung der von den einzelnen Verbandsmitgliedern angelieferten Abwassermengen werden in die Zuleitungskanäle Mengemesseinrichtungen eingebaut. Der Klärwärter des Verbands nimmt die entsprechenden Messungen vor.
- (7) Die Kapazitätsanteile der beteiligten Gemeinden betragen:

Gemeinde Eutingen für den Teilort Weitingen mit Wohnbezirk Eyach (links u. rechts des Neckars)	35 %
Gemeinde Starzach für die Teilort Bierlingen, Felldorf, Börstingen und Sulzau mit Wohnbezirk Schloss Weitenburg	65 %.
- (8) Bei Überschreitung der angemeldeten Kapazitätsanteile wird von der Verbandsversammlung eine Nachumlage festgesetzt.

Die Nachumlage ist entsprechend den neu zu berechnenden Kapazitätsanteilen festzusetzen. Dabei werden die aufgebrachten Baukosten und der bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Kapitaldienst zugrunde gelegt.

IV. DECKUNG DES AUFWANDS

§ 11 Baukosten

- (1) Die Kosten für die Herstellung der verbandseigenen Anlagen werden aufgebracht durch:
 - a) Eigenmittel,
 - b) Beihilfen und
 - c) Darlehen.
- (2) Für das Aufbringen der Eigenmittel wird von der Verbandsversammlung eine Eigenvermögensumlage festgesetzt.
- (3) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den auf sie entfallenden Kostenanteil innerhalb von vier Wochen nach Abruf an die Verbandskasse zu bezahlen.
- (4) Die Beteiligungsquoten der Verbandsgemeinden an den Kosten für den Bau der Verbandsanlagen werden mit 35 % für die Gemeinde Eutingen und mit 65 % für die Gemeinde Starzach festgestellt.
- (5) Die durch Eigenmittel oder Beihilfen nicht gedeckten Kosten werden durch die Aufnahme von Darlehen finanziert.
- (6) Baumaßnahmen, die später notwendig werden, sind von den Gemeinden im Verhältnis der Beteiligungsquote nach § 11 Abs. 4 aufzubringen.
- (7) Der Bau besonderer Verbandsanlagen, der durch die außergewöhnliche Zusammensetzung von Industrieabwässern, welche bei der Planung nicht zugrunde gelegt worden sind, notwendig wird, geht zu Lasten der Gemeinde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 12 Anlagenerweiterung

Bei einer Anlagenerweiterung sind die Kapazitätsanteile der Verbandsmitglieder neu zu berechnen. Die dabei anfallenden Kosten werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Kapazitätsanteile nach § 11 Abs. 4 umgelegt.

§ 13 Umlagen

Der Verband erhebt folgende Umlagen:

1. Eigenvermögensumlage (§ 11 Abs. 2 bis 4)
2. Kapitaldienstumlage (§ 14)
3. Betriebskostenumlage (§ 15).

§ 14 Kapitaldienstumlage

- (1) Die Kapitaldienstumlage richtet sich nach der Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen des Verbandes. Berechnungsgrundlage hierfür bildet die Beteiligungsquote (§ 11 Abs. 4). Sie umfasst somit Umlageteile aus dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Darlehensverpflichtungen, die eine Verbandsgemeinde ausschließlich zur Finanzierung ihres Eigenanteils an der Sanierung oder Erweiterung einer Verbandsanlage eingegangen ist. In diesen Fällen hat die jeweilige Verbandsgemeinde alleine für den daraus resultierenden Schuldendienst aufzukommen.

§ 15 Betriebskostenumlage

- (1) Die Betriebskosten werden durch eine Betriebskostenumlage gedeckt, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, ohne kalk. Zinsen, erfasst.
- (2) Betriebskosten sind:
 - a) Aufwand für die Unterhaltung der Anlagen
 - b) Personal- und Sachkosten
 - c) sonstige laufende Aufwendungen (feste und bewegliche Kosten).
- (3) Die Betriebskosten werden zur Hälfte auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der amtlich festgestellten Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres umgelegt.
- (4) Die Betriebskosten werden zur anderen Hälfte im Verhältnis der in den Verbandsgemeinden der Berechnung der Entwässerungsgebühr zugrunde gelegten Abwassermenge des Vorjahres umgelegt.
- (5) Der Verband erhebt bis zum Vorliegen der Jahresrechnung von den Verbandsgemeinden auf der Grundlage des Vorjahresrechnungsergebnisses zum 01.04., 01.07. und 01.10. anteilige Vorauszahlungsraten auf die Betriebskostenumlage des laufenden Jahres. Die Höhe dieser Vorauszahlungsraten wird den Verbandsgemeinden nach Vorliegen des Vorjahresrechnungsergebnisses mitgeteilt und sind unaufgefordert zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt an die Verbandskasse zu entrichten.
- (6) Unberücksichtigt bleibt die Einwohnerzahl und die Abwassermenge von Wohnteilen und Gehöften, welche nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Aufwendungen an die Kläranlage angeschlossen werden können.

V. SONSTIGES

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Versammlung.
- (2) Satzungsänderungen, welche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben, gelten mit Beginn des folgenden Haushaltsjahres.

§ 17 Neuaufnahme von Gemeinden

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Versammlung nur durch einstimmigen Beschluss festgelegt werden und kann nur durch Änderung der Satzung erfolgen.
- (2) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband ist in der Regel nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Bei Neuaufnahme weiterer Gemeinden in den Verband ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitgliedsgemeinden Rechnung zu tragen, wobei die Kapazitätsanteile (§ 11 Abs. 4) neu festzulegen sind.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsgemeinden

- (1) Eine aus dem Verband ausscheidende Gemeinde haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (2) Der Verband kann dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren; jedoch nur dann, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbands nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (3) Über den Austritt eines Verbandsmitgliedes beschließt die Verbandsversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Ein Ausscheiden aus dem Verband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 19

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher Verbandsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Verbandsgemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, welche die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung des noch verbleibenden Verbandsvermögens unter den Verbandsgemeinden ist das Verhältnis der Beteiligungsquoten an den aufgebrachten Baukosten (§ 11 Abs. 4).
- (3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Eutingen im Gäu und Starzach veröffentlicht. Der jeweilige Haushaltsplan des Verbandes wird im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung der jeweiligen Haushaltssatzung nur im Rathaus der Sitzgemeinde (Starzach-Bierlingen) aufgelegt. Dies trifft auch für die Auslegung der jeweiligen Jahresrechnung zu. Öffentliche Bekanntmachungen gelten im Falle des Absatzes 1 mit Ablauf des Erscheinungstages der Mitteilungsblätter, im Falle des Absatzes 2 mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitungen als vollzogen.
- (2) Die Ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder. Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in dieser Form nicht möglich, so wird die ortsübliche Bekanntgabe in den Tageszeitungen „Südwest Presse“ und „Schwarzwälder Bote“ veröffentlicht.

§ 21

Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen den Verbandsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht zur Benutzung von Verbandsanlagen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten soll vor Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz angerufen werden. Diese Regelung gilt bei

allen Verbandsentscheidungen, bei denen die erforderlichen Stimmenmehrheit nicht erreicht werden können.

- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie Ansprüche im Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

§ 22 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Zugleich tritt die seitherige Verbandssatzung vom 20. März 1997 außer Kraft.

Starzach, den 17. September 2002

Manfred Dunst
Verbandsvorsitzender

.....

HINWEIS:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Erlass dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Abwasserzweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Starzach, den 17. September 2002

Manfred Dunst
Verbandsvorsitzender